

ersteren Gesetz ergangene Allerhöchste Vollzugs-Instruktion vom 8. Juli 1875 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1875 Nr. 39) keine Einwirkung ausüben, da der in Betracht kommende §. 6 dieser Vollzugs-Instruktion bereits allgemein das Verfahren bei Inanspruchnahme von Quartieren für Cantonnements und Märsche, beziehungsweise für die Fälle regelt, wo Abweichungen von der Marschrouten erforderlich werden.

Die erwähnte Vollzugs-Instruktion hat daher — ohne jede Abänderung — auf die „engen Quartiere“ gleichmäßige Anwendung zu finden.

Die Kommando- u. Behörden werden darauf aufmerksam gemacht, daß in den gegebenen Fällen die Quartierbillets, Quartierbescheinigungen u. die Inanspruchnahme beziehungsweise stattgehabte Gewährung „enger Quartiere“ besonders ersichtlich zu machen haben.

München, den 9. September 1887:

Kchr. v. Freilich. v. Heintz. v. Höß,
Staatsrath.

Der Chef der Central-Abtheilung:
Sigt, Oberst z. D.

Bekanntmachung, die Ernennung des ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe für die Dauer des auf den 14. September l. J. einberufenen Landtages betr.

Seine königliche Hoheit Prinz Luitpold, des Königreichs Bayern Verweser, haben Sich unter'm 28. Juli l. J. allergnädigst bewogen gefunden, in Rücksicht auf Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 1852, die Ernennung des 1. Präsidenten der Kammer der Reichsräthe betr., den erblichen Reichsrath Georg Freiherrn zu Frankenstein für die Dauer des auf den 14. September l. J. einberufenen Landtages als ersten Präsidenten der Kammer der Reichsräthe zu ernennen.